

## Ab 1. Juli Meldepflicht bei Verordnung von Substitutionsmitteln

Am 1. Juli 2002 tritt § 5a Abs. 2 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) in Kraft.

Das bedeutet, ab 1. Juli 2002 ist jeder Arzt, der Substitutionsmittel für einen opiatabhängigen Patienten verschreibt, zur unverzüglichen Meldung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesopiumstelle) verpflichtet.

Das Formular für die Meldungen gemäß § 5a Abs. 2 BtMVV und Erläuterungen dazu stehen im Internet auf der Webseite des BfArM unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de) im Abschnitt „Betäubungsmittel/Grundstoffe“ zur Verfügung. Das Meldeformular ist als Datei speicherbar, elektronisch ausfüllbar und kann auf neutralem Papier ausgedruckt werden.

Substituierende Ärzte, die über keinen Internet-Anschluss verfügen, können das Formular ab dem 1. Juni 2002 schriftlich bei der Bundesopiumstelle anfordern, in den jeweils benötigten Mengen kopieren und handschriftlich ausfüllen.

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte,  
Bundesopiumstelle, Kurt-Georg-Kiesinger  
Allee 3, 53175 Bonn.